

S a t z u n g

der Stadt Bad Breisig über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Hausnummern vom 07. April 1997

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152) i.V.m. § 2 GemO und § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 8. März 1995 (GVBl. S. 19) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler vom 01. April 1997, AZ: 6-60-610-2/97, hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Festlegung und Zuteilung

- (1) Alle Wohn-, gewerblich genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets bezeichnet.

§ 2

Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Stadt Bad Breisig festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3

Anbringungsart

(1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa zwei Meter Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Bad Breisig.

§ 4

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Breisig, den 07. April 1997

STADT BAD BREISIG


Busch
Bürgermeister



Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Breisig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Breisig, den 07. April 1997

STADT BAD BREISIG


Busch
Bürgermeister

Verfügung

=====

gemäß Nr. 7 der VV zu § 24 GemO und Nr. 2 der VV zu § 27 GemO (GemO-VV = Rd.Schr. des Ministeriums des Innern und für Sport vom 3.5.1979, zuletzt geändert durch Rd.Schr. vom 8.9.1994, Min.Bl. 1994 S. 383 ff)

Satzung der Stadt Bad Breisig über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Hausnummern vom 7. April 1997

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Bad Breisig vom 4. März 1997 mit folgender Mehrheit beschlossen:
 - a) Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder (einschließlich Bürgermeister) = 25
 - b) Zahl der anwesenden Ratsmitglieder = 20
 - c) Für die Satzung haben gestimmt = 20 RM
 - e) Gegenstimmen = keine
 - f) Stimmenthaltungen = keine
2. Die Satzung ist von der Kreisverwaltung Ahrweiler mit Schreiben vom 1.4.1997 gemäß § 86 Abs. 5 der Landesbauordnung genehmigt worden.
3. Die Satzung hat das Datum vom 7. April 1997 erhalten, weil an diesem Tage der Bürgermeister ihre Bekanntmachung unterzeichnet hat (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO).
4. Diese Satzung wurde gemäß § 24 Absatz 3 GemO i.V.m. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Breisig wie folgt öffentlich bekanntgemacht:
Durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung/Lokalzeitung "Bad Breisiger Echo", Ausgabe Nr. 15/97 von Donnerstag, dem 10. April 1997.
5. Bei der Bekanntgabe der Satzung ist folgender Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO erfolgt:
"Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Breisig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."
6. Die Satzung ist aufgrund ihres § 5 am 11. April 1997 in Kraft getreten.
7. Verteiler für die Satzung =
 - 1 x Abteilung 1
 - 1 x Abteilung 2
 - 1 x Abteilung 4

Im Auftrag



Diekmann
Oberamtsrat